

Geschäftszeichen	Datum: 17.06.2024	Drucksache Nr. 09-IV 2024-047
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung	Termin	Beratungsergebnis
-----------------------------------	---------------	--------------------------

Berichtspflicht des Bürgermeisters über den Haushaltsvollzug 2024 - § 20 GemHVO-Doppik M-V -

Begründung:

Auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) ist im § 20 GemHVO-Doppik eine Berichtspflicht des Bürgermeisters geregelt.

„§ 20 GemHVO-Doppik – Berichtspflicht:

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.“

Aufbauend auf § 19 GemHVO-Doppik, der die laufende (verwaltungsinterne) Überwachung des Haushaltsvollzuges regelt, bestimmt § 20 GemHVO-Doppik eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Stadt-/ Gemeindevertretung. Ziel ist es, die Stadt-/ Gemeindevertreter/innen über die Umsetzung des in der Haushaltssatzung zum Ausdruck kommenden politischen Willens zu unterrichten und die zukünftige Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Die Berichterstattung hat bis zum 30. Juni des Jahres zu erfolgen. D.h. die Unterrichtung ist demzufolge in der Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. der Stadt-/ Gemeindevertretung bis zum 30.06. vorzunehmen.

Diesen Forderungen wird mit dieser Info-Vorlage entsprochen.

Als erklärende Anlagen sind beigefügt:

- Muster 12 bzw. 12 a aus der vorläufigen Jahresrechnung mit Stand per 12.06.2024 (kurz u. ausführlich)
Dieses stellt die Ergebnisrechnung (Ertrag und Aufwand) mit dem Plan-Wert als auch dem Ist-Wert, einschließlich der Abweichung pro Produktkonto dar.
- Muster 13 aus der vorläufigen Jahresrechnung mit Stand per 12.06.2024 (kurz u. ausführlich)
Dieses stellt die Finanzrechnung (Ein- und Auszahlung) mit dem Plan-Wert als auch dem Ist-Wert, einschließlich der Abweichung pro Produktkonto dar.
- vorläufige Investitionsrechnung per 12.06.2024
Die aktiven Investitionsmaßnahmen werden ebenfalls mit dem Plan-Wert als auch dem Ist-Wert, einschließlich der Abweichung pro Produktkonto dargestellt. Zusätzlich werden die Erläuterungen (Stand der Haushaltsaufstellung) zu den einzelnen Maßnahmen angezeigt.
- vorläufige Instandhaltungsrechnung (gesonderte Instandhaltung außerhalb der KLR) per 12.06.2024
Auch hier werden die aktiven Instandhaltungsmaßnahmen mit dem Plan-Wert als auch dem Ist-Wert, einschließlich der Abweichung pro Produktkonto dargestellt. Zusätzlich werden die Erläuterungen (Stand der Haushaltsaufstellung) zu den einzelnen Maßnahmen angezeigt.

Hinweis: Da sich die KLR noch im Aufbau befindet, ist es aktuell noch nicht möglich, Leistungsziele vollumfassend zu ermitteln bzw. darzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung der Stadt Lissan, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Verfasser: Oswald, Claudia
Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei),
Tel.: 03836/ 251-136, eMail: Claudia.Oswald@wolgast.de

Anlagen:

- Ergebnisrechnung/ Muster 12 bzw. 12 a – Stadt Lissan - per 12.06.2024 (kurz u. ausführlich)
- Finanzrechnung/ Muster 13 – Stadt Lissan - per 12.06.2024 (kurz u. ausführlich)
- Investitionsrechnung – Stadt Lissan - per 12.06.2024
- Instandhaltungsrechnung – Stadt Lissan – per 12.06.2024

Unterschrift